

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement EVD

30. Januar 2008

ERZ C

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), Vernehmlassungsentwurf vom 12. September 2007; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2007 haben Sie über den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) die Vernehmlassung eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im ersten Teil nehmen wir zum Fragenkatalog, im zweiten Teil zu den einzelnen Abschnitten des Gesetzesentwurfs im Detail Stellung.

Teil I: Fragenkatalog

1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

Der Kanton Bern dankt für den umfassenden, ausgewogenen Gesetzesentwurf und begrüsst die allgemeine Stossrichtung. Eine einheitliche gemeinsame Koordination des schweizerischen Hochschulbereichs gewährleistet, dass die Schweiz als Wissens- und Forschungsplatz weltweit an der Spitze bleiben kann, indem sie den Hochschulangehörigen beste Rahmenbedingungen bietet. Insbesondere begrüsst der Kanton Bern die gemeinsame nationale strategische Planung und die Einrichtung eines unabhängigen Akkreditierungssystems.

Allerdings bedauert der Kanton Bern, dass der Geist und die generelle Zielrichtung des Gesetzes nicht stärker hervorgehoben wurden und namentlich das Primat der Autonomie

der Hochschulen und das Ziel der Integration der nachhaltigen Entwicklung in der Hochschulbildung (Agenda 21 der Weltkonferenz 1992 von Rio de Janeiro und UNO-Weltdekade Bildung für nachhaltige Entwicklung 2005 – 2014) als wichtige Ziele unerwähnt bleiben (auf die Autonomie wird erst bei Art. 33 Abs. 2 Bst. e des Entwurfs Bezug genommen). Der Kanton Bern würde eine entsprechende grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage sehr begrüßen.

Zudem betont der Kanton Bern, dass die Nachwuchsförderung und die Internationalität für die allgemeine Stossrichtung des Gesetzes (Stärkung der Rahmenbedingungen der Hochschulen und damit Stärkung der Ausgangslage für die Hochschulangehörigen) eine hohe Relevanz haben und daher ein Konkordat der EDK zur formellen Stipendienharmonisierung eine minimale Grundvoraussetzung für den Erfolg des Vorhabens bildet.

Der Kanton Bern regt überdies grundsätzliche Begriffsdefinitionen für die Bezeichnungen „Fachhochschule“, „Pädagogische Hochschule“ und „Universität“ an, in welchen die Kernkompetenzen der Hochschulen klar zum Ausdruck kommen. Der Hochschultypus soll aufgrund dieser Kompetenzen definiert werden und sich je nach Entwicklung der Hochschule auch zu einem anderen Hochschultypus wandeln können. Wir bitten Sie dabei, zu prüfen, ob die künstlerisch - gestalterischen Hochschulen (kgH) als eigenständiger Hochschultypus gestaltet werden könnten oder wie weit ihren Besonderheiten im Rahmen der Gesetzssystematik des HFKG explizit Rechnung getragen werden könnte.

2. Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?

Der Kanton Bern begrüsst die Schaffung von gemeinsamen Organen für alle Hochschultypen. Im Besonderen begrüsst der Kanton Bern, dass die Studierenden mit beratender Stimme im Hochschulrat vertreten sind (Art. 10 Bst. g des Entwurfs). Die Beteiligung der Studierenden an der Governance der Hochschulen ist international anerkannt. Sie entspricht ausdrücklich der Erklärung der Konferenz der europäischen Bildungsminister in Prag (2001): „Students are full members of the higher education community“ sowie der Erklärung der Konferenz der europäischen Bildungsminister in Berlin (2003): „Students are full partners in higher education governance“ und: „Ministers (...) also call on institutions and student organisations to identify ways of increasing actual student involvement in higher education governance“.

Der Kanton Bern spricht sich indessen gegen folgende Organe und Zuständigkeiten aus:

- Die Plenarversammlung (vgl. unsere Detailbemerkungen zu Art. 8 im zweiten Teil dieser Stellungnahme).
- Die „Leitung der Koordination“ durch den Bund und die Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz durch das „zuständige Departement“ (vgl. unsere Detailbemerkungen zu Art. 3 Abs. 1 und zu Art. 12).
- Das faktische Vetorecht des Bundes (vgl. unsere Detailbemerkungen zu Art. 15 Abs. 2 Bst. b).

3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?

Der Kanton Bern begrüsst das gewählte Akkreditierungssystem, welches primär auf der Akkreditierung der Institutionen und nicht der Studienprogramme aufbaut, aber auch Zweiteres bei Bedarf ermöglicht. Die Verantwortung für die Qualität der Studienprogramme liegt damit primär bei den Hochschulen.

4. Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur geben Sie den Vorzug?

Der Kanton Bern bevorzugt die Variante „Schweizerischer Akkreditierungsrat mit Schweizerischer Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung“. Die Akkreditierungsagentur soll dem Akkreditierungsrat unterstellt sein.

5. Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen?

Der Kanton Bern begrüsst das neue Instrument der nationalen strategischen Planung, das es ermöglichen soll, mit einer kohärenten Politik längerfristige Zielsetzungen für den gesamten Schweizer Hochschulbereich zu verfolgen. Diese Planung ist regelmässig mit den aktualisierten Finanzplanungen der Kantone abzustimmen. Die Infrastrukturfolgen müssen von den zuständigen Organen in alle strategischen Planungen und Entscheide mit einbezogen werden. Dabei ist die mittelfristige Investitionsplanung der finanzierenden Organe zwingend zu berücksichtigen.

6. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung der Bundesbeiträge?

Das vorgeschlagene Finanzierungssystem kann heute noch nicht abschliessend beurteilt werden, weil zu viele Unklarheiten bestehen. Die Bedeutung der Referenzkosten (Art. 41) für die Finanzierung insgesamt und für die Bemessung der Beiträge des Bundes (Art. 48) geht unseres Erachtens aus dem Entwurf zu wenig klar hervor.

Angesichts der hohen Bedeutung der Planungssicherheit für die Hochschulen bilden die Grundbeiträge die zentralen Finanzierungsbeiträge. Der Kanton begrüsst deshalb den im Gesetz gewählten Ansatz, fixe Beitragssätze vorzusehen. Da es sich gemäss Art. 44 Abs. 1 aber um Finanzhilfen handelt, ist davon auszugehen, dass es sich bei den Beitragssätzen weiterhin lediglich um Richtgrössen handelt und nicht um eine feste Beitragszusicherung des Bundes. Dies ist bedauerlich.

7. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?

Keine Bemerkungen.

Teil II: Zu den einzelnen Kapiteln und Artikeln des Gesetzesentwurfes

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 4)

Art. 1

Art. 1 Abs. 1: „Der Bund sorgt gemeinsam mit den Kantonen“ ist zu ersetzen durch „Bund und Kantone sorgen gemeinsam...“. Die Formulierung des Entwurfs betont die Leitungsfunktion des Bundes. Eine Leitungsfunktion des Bundes ist mit dem Bestreben nach einer partnerschaftlichen Koordination des Hochschulbereichs nicht vereinbar. Sie ist weder notwendig noch angesichts der Finanzierung der Hochschulen angebracht.

Art. 2

1. Die Aufteilung in „Universitäten, Fachhochschulen *einschliesslich der Pädagogischen Hochschulen (...)*“ vermag nicht zu überzeugen. Im Kommentar zum HFKG (S. 13/28 unten) wird ausgeführt, die Pädagogischen Hochschulen gehörten typologisch zu den Fachhochschulen. Die Begründung liegt offenbar darin, dass die Universitäten ein eher forschungsorientiertes und die Fachhochschulen ein eher anwendungsorientiertes Profil haben. Nimmt man als Kriterium indessen die Zulassung, so würden die Pädagogischen Hochschulen eher zu den Universitäten gehören.

Der Kanton Bern regt an, zu überprüfen, ob die Pädagogischen Hochschulen im HFKG als eigener Hochschultypus figurieren könnten, zumal sie in diversen Artikeln neben Universität und Fachhochschule namentlich (im Sinne eines dritten Typus) erwähnt werden. Die Gesamthochschulrektorenkonferenz kann sich z.B. gemäss Art. 18 des Entwurfs in die Kammern „Universitäten“, „Fachhochschulen“ und „Pädagogische Hochschulen“ gliedern, ebenso werden die Pädagogischen Hochschulen in Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b namentlich erwähnt. Diese Lösung würde auch der historischen Entwicklung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gerecht.

Auch die Stellung und Zuordnung der künstlerisch - gestalterischen Hochschulen (kgH) sollte überprüft werden (vgl. unsere Bemerkungen Seite 2).

2. Wir bitten Sie, im Kommentar zum HFKG auszuführen, was unter „anderen Institutionen des Hochschulbereichs der Kantone“ zu verstehen ist.

Art. 3

Art. 3 Abs. 1: „Der Bund leitet die Koordination...“ ist zu ersetzen durch „Das Präsidium der Hochschulkonferenz leitet die Koordination der gemeinsamen Aktivitäten im Hochschulbereich“. Das Präsidium wird durch eine Bundesrätin oder einen Bundesrat und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulkantone gebildet (vgl. Art. 11 des Entwurfs). Daher wäre das Präsidium jenes Gremium, welches die besten Strukturen aufweist, um die stipulierte Zusammenarbeit von Bund und Kantonen auch bei der Leitung zu gewährleisten.

Art. 3 Abs. 4: „Er kann durch Verordnung der Bundesversammlung Hochschulinstitutionen (...) übernehmen“ sowie „Er hört vorgängig die Schweizerische Hochschulkonferenz an“ sind zu ersetzen durch „Er kann nach vorgängigem Einverständnis der Schweizerischen Hochschulkonferenz durch Verordnung der Bundesversammlung Hochschulinstitutionen (...) übernehmen“. Diese Formulierung bringt klar zum Ausdruck, dass sich auch der Bund der gemeinsamen Koordination unterziehen muss und im Alleingang keine Annexionspolitik von Hochschulen betreiben darf.

Art. 4

Vgl. zur Zielformulierung unsere Bemerkungen zu Frage 1 des Fragenkatalogs (oben).

2. Kapitel: Zusammenarbeitsvereinbarung (Art. 5)

Die Erfüllung der Aufgaben (Art. 5 Abs. 1) scheint uns auch die Umsetzung der gemeinsamen Ziele (Art. 5 Abs. 3 Bst. a) zu umfassen. Allenfalls wäre die „Umsetzung der gemeinsamen Ziele“ als höherrangig als die „Erfüllung der Aufgaben“ einzustufen und als Erstes zu nennen. Erläuterungen zur im Entwurf gewählten Formulierung und zur Abgrenzung dieser beiden Tätigkeiten fehlen.

3. Kapitel: Gemeinsame Organe (Art. 6 – 22)**Art. 7, 8, 9 und 14**

In der Tagungsform „Plenarversammlung“ entstehen Redundanzen und Kompetenzabgrenzungsprobleme zur Eidgenössischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektoren (EDK) sowie zu den anderen Organen gemäss Art. 6 des Entwurfs. Dies führt zu einer Aufblähung der Strukturen und Akteure. Der Kanton Bern bekennt sich zu schlankeren Strukturen. Die Schweizerische Hochschulkonferenz soll daher nicht in der Form der Plenarversammlung tagen. Damit fällt auch die Tagungsform des „Hochschulrates“ dahin.

Wir sind der Ansicht, mit der Einbindung der EDK und angesichts der Zusammensetzung des Hochschulrates sei die Mitsprache und Mitwirkung aller für den Hochschulbereich relevanten Akteure auch ohne Plenarversammlung gewährleistet.

Wir beantragen, alle Zuständigkeiten der Plenarversammlung an die Schweizerische Hochschulkonferenz (gemäss Entwurf „Hochschulrat“) zu übertragen, sofern nicht eine Übertragung an die EDK sinnvoller ist. Eine Übertragung der Zuständigkeiten an die EDK scheint uns bei Art. 8 Abs. 2 Bst. d (bezüglich der Konkordatsbeiträge) und bei Art. 8 Abs. 2 Bst. e (bezüglich des Erlasses von Empfehlungen für die Gewährung von Stipendien und Darlehen durch die Kantone) sinnvoll.

Die Zuständigkeit gemäss Art. 8 Abs.2 Bst. b ist gänzlich zu streichen. Wegen der Akkreditierung von Institutionen und Studienprogrammen erübrigt sich aus unserer Sicht der Erlass von Vorschriften über die Anerkennung von Abschlüssen.

Art. 9

Gemäss unseren obigen Ausführungen würde der „Hochschulrat“ zur „Schweizerischen Hochschulkonferenz“.

Die Zusammensetzung der Schweizerischen Hochschulkonferenz (gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b) ist zu klären und zu präzisieren. Zum einen ist unklar, welcher Bundesrat (Bst. a) zuständig wäre, falls ein einziges Bildungsdepartement zum relevanten Zeitpunkt noch nicht realisiert wäre. Zum anderen besteht Unklarheit darüber, ob bei der Bestimmung der „14 Mitglieder der Trägerkantone der Universitäten und der Fachhochschulen“

die Pädagogischen Hochschulen als eigenständige Hochschulkategorie betrachtet würden.

Im Übrigen erscheint die Möglichkeit des Erlasses von Rahmenbedingungen für die Weiterbildung (Art. 9 Abs. 3 Bst. e) grundsätzlich fragwürdig, da die Finanzierung der Weiterbildung nicht Gegenstand des HFKG ist.

Art. 12

Die Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz darf nicht dem „zuständigen Departement“ obliegen. Es ist ein eigenständiges Sekretariat der Schweizerischen Hochschulkonferenz vorzusehen. Die Mitglieder der Hochschulkonferenz müssen einen gleichberechtigten Zugang zum Sekretariat erhalten, dies ist nur durch ein unabhängiges Sekretariat gewährleistet.

Art. 15

Der Kanton Bern spricht sich gegen ein generelles Vetorecht des Bundes aus (Art. 15 Abs. 2 Bst. b). Dieses Vetorecht ist angesichts der Bestrebung nach einer partnerschaftlichen Koordination ungerechtfertigt und berücksichtigt zudem die hohen finanziellen Kosten nicht, welche die Kantone als Träger von Hochschulen tragen müssen. Vgl. zudem unsere Bemerkungen unter dem Titel „Art. 7, 8, 9 und 14“.

Der Zustimmung des Bundes bedürfen nur Entscheide über Fragen der Finanzierung (d.h. nur Beschlüsse gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. c, d und f sowie nach Art. 9 Abs. 3 Bst. b, g und h). Art. 15 Absatz 2 Buchstabe b des Entwurfs ist entsprechend zu präzisieren.

Art. 22

Es ist in Art. 22 Abs. 2 zu präzisieren, ob unter „Aufträge Dritter“ auch die Akkreditierung von Institutionen und Studiengängen fallen, welche nicht unter das HFKG fallen.

4. Kapitel: Qualitätssicherung und Akkreditierung (Art. 23 – 32)

Art. 24

Für die institutionelle Akkreditierung kommen gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. a nur Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs in Frage. Es stellt sich daher zum einen die Frage, ob bzw. inwiefern diese Bestimmungen im Widerspruch zu Art. 25 Abs. 1 lit. a des Medizinalberufegesetzes stehen, wonach Weiterbildungsgänge, die unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Berufsorganisation stehen, akkreditiert werden. Zum anderen ist nicht klar, wie die Kosten der Qualitätssicherung und Akkreditierung in diesem Bereich finanziert werden sollen.

Nach der Verabschiedung des HFKG wird im Übrigen das Medizinalberufegesetz (MedBG) angepasst werden müssen. Wir bitten Sie, in diesem Rahmen den Einbezug der Gesundheitsberufe mit Fachhochschul-Abschluss in das MedBG zu prüfen.

Art. 25

Wir bitten Sie, in diesem Artikel auch zu regeln, welche Bezeichnung akkreditierte Pädagogische Hochschulen führen dürfen (Möglichkeiten: Fachhochschule für Pädagogik, Pä-

dagogische Fachhochschule, Fachhochschule für Lehrerinnenbildung, Fachhochschulinstitut Pädagogik).

Art. 26

Der Kanton Bern unterstützt Art. 26 Abs. 1 Bst. b, gemäss welchem der Zugang zu universitären und pädagogischen Hochschulen in der Regel eine gymnasiale Maturität und der Zugang zu den Fachhochschulen in der Regel eine Berufsmatur voraussetzt. Diese Regelung erlaubt es den Hochschulen, ihre spezifischen Profile aufrecht zu erhalten. Auf Verordnungsebene ist aber eine verbindliche Regelung der Passerellen zwischen den verschiedenen Hochschultypen festzulegen. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Verordnung werden wir uns erlauben, unsere Vorstellungen zu konkretisieren.

Art. 27

In Art. 27 Abs. 1 Bst. a wird für die Programmakkreditierung nur die Qualität der Lehre erwähnt. Für die Qualität der Studienprogramme ist es aber eine unabdingbare Voraussetzung, dass die Ergebnisse der neuesten Forschung in die Lehre integriert werden. Wir bitten Sie, dies in den Erläuterungen zu erwähnen.

5. Kapitel: Strategische Planung und Aufgabenteilung (Art. 33 – 37)

Art. 33

Die Grundsätze dieses Artikels erscheinen dem Kanton Bern noch als zu unbestimmt. Wir bitten Sie, in der Botschaft namentlich zu erläutern, welches die ratio von Art. 33 Abs. 2 Bst. c ist.

6. Kapitel: Finanzierung (Art. 38 – 41)

Keine Bemerkungen.

7. Kapitel: Bundesbeiträge (Art. 42 – 58)

Art. 42

Wir erlauben uns die Bemerkung, dass die in Art. 42 Abs. 2 vorgesehene Anerkennung von „anderen Institutionen des Hochschulbereichs“ als beitragsberechtigten Institutionen in der Praxis sehr restriktiv gehandhabt und im Vergleich zu heute nicht ausgebaut werden sollte. Angesichts der Forderungen des Bundes nach einem Zusammenschluss von kantonalen Hochschulen wäre ein Zuwachs von anderen beitragsberechtigten Institutionen kaum sinnvoll.

Art. 44

Vor dem Hintergrund, dass als generelle Stossrichtung des Gesetzes eine gesamtheitliche Steuerung aller Hochschulinstitutionen angestrebt wird, erachtet der Kanton Bern die je nach Hochschultyp unterschiedliche Finanzierung (Universität 20 Prozent der Kosten und Fachhochschulen 30 Prozent der Kosten) bzw. Nichtfinanzierung (Pädagogische Hochschulen) durch den Bund als nicht sachgerecht. Er anerkennt aber, dass es wohl zu ambitiös wäre, im Rahmen des vorliegenden Entwurfes auch eine Lastenverschiebung zwischen Bund und Kantonen anzugehen.

Würde das HFKG die PH im Übrigen den Fachhochschulen zuordnen und nicht als eigenen Hochschultypus anerkennen, wäre auch auf Grund der Zuordnung nicht einzusehen, weshalb die PH von den Grundbeiträgen und den Investitionsbeiträgen ausgeschlossen werden sollten.

Wir bitten Sie, diese Bestimmung zu überprüfen und die Ungleichbehandlungen nach Möglichkeit fallen zu lassen oder aber die Erklärung für die Ungleichbehandlung in der Botschaft verständlicher darzulegen

Art. 45

Der Zahlungsrahmen für die Grundbeiträge für die Universitäten ist vom Zahlungsrahmen für die Grundbeiträge für die anderen Institutionen des Hochschulbereichs klar abzugrenzen (Art. 45 Abs. 2) und der entsprechende Kreditbeschluss ist dem Parlament gesondert zu unterbreiten. Damit wird die Finanzierungstransparenz erhöht und die Entscheidungskompetenz des Parlaments gestärkt.

Art. 46

Aus Art. 46 geht nicht hervor, wie sich die beitragsberechtigten Betriebsaufwendungen zusammensetzen. Dies wird voraussichtlich auf Verordnungsebene geregelt. Der Kanton Bern betont, dass keine Benachteiligung der Institutionen in Mietobjekten erfolgen darf. Institutionen in Mietobjekten müssen jenen Institutionen gleichgestellt sein, deren Raumkosten über einen Investitionsbeitrag subventioniert wurden. Mietkosten müssen daher Bestandteil der Betriebsaufwendungen sein.

Art. 48

In Art. 48 Abs. 1 ist der Satz „es können nötigenfalls andere relevante Leistungselemente herangezogen werden“ zu streichen, weil er Unwägbarkeiten mit sich bringt, oder es ist zu erläutern, welches „andere relevante Leistungselemente“ sein könnten und warum diese Öffnung notwendig scheint.

Wir bitten Sie, zu überprüfen, ob das Kriterium der Kreditpunkte für die Bemessung der Referenzkosten (Abs. 2 Bst. c) sinnvoll ist, da ECTS-Punkte Hinweise auf die Lernleistung und nicht auf die Lehrleistung geben und aufgrund der Komplexität und Uneinheitlichkeit der Erfassung wenig Aussagekraft haben. Das Kriterium könnte zudem zu Verzerrungseffekten führen (Hochschulen als „Zertifizierungsmühlen“).

Im Übrigen wäre der Einbezug der Abschlüsse in die Berechnung der Grundbeiträge überflüssig (Art. 48 Abs. 2 Bst. b), weil die Leistung der Hochschulen bereits über die Kreditpunkte berechnet und abgegolten würde.

Art. 51 – 55

Die vorgesehenen Bauinvestitionsbeiträge erscheinen dem Kanton Bern grundsätzlich nicht als NFA-konform, da offenbar keine leistungsbezogene Subventionierung vorgesehen ist.

Wir fragen uns, ob die Beiträge für Bauinvestitionen im Rahmen der projektgebundenen Beiträge entrichtet werden könnten. Die vorliegenden präzisierenden Artikel könnten in diesem Fall auf Verordnungsebene Platz finden.

Ausserdem regen wir an, nicht erst für Vorhaben ab fünf Millionen Franken eine Beitragsberechtigung vorzusehen, sondern eine tiefere Grenze festzulegen. So könnte der Anreiz eliminiert werden, allein deshalb teurere oder umfassendere Varianten zu wählen, um die Schwelle der Beitragsberechtigung zu erreichen.

Im Zusammenhang mit Public-Private Partnership-Projekten könnte sich die Frage stellen, ob Bauinvestitionsbeiträge auch an Dritte ausgeschüttet werden können. Wir bitten Sie um eine entsprechende Präzisierung der Vorlage.

Art. 56

Im Hinblick auf die vorgesehene gesetzliche Grundlage zur Gesundheitsförderung und Prävention regen wir an, die Aufnahme der Gesundheitsförderung in den Katalog der Aufgaben von strategischer Bedeutung in Art. 56 Abs. 2 zu prüfen. Wenn die Aufnahme im Artikel nicht sinnvoll erscheint, bitten wir Sie, in der Botschaft zu erwähnen, dass die „Förderung der nachhaltigen Entwicklung zum Wohle heutiger wie auch zukünftiger Generationen“ (Art. 56 Abs. 2 Bst. f) Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der *Gesundheit* mit einschliesst.

Art. 65

Monitoring und qualitative Evaluation der Wirkung des Gesetzes sind im Gesetzesentwurf nicht festgehalten. Art. 65 sieht einzig die Berichterstattung über die aufgewendeten öffentlichen Mittel und die Auswirkungen des Finanzierungssystems auf die verschiedenen Akteure vor. Wir regen an, die wissenschaftliche Evaluation über die Wirkung und die Wirksamkeit des Gesetzes explizit festzuhalten. Monitoring und Evaluation dürfen sich nach unserem Verständnis nicht nur auf die ökonomischen Auswirkungen beschränken. Vielmehr muss die Evaluation zu beurteilen erlauben, ob die im Gesetz verankerten Ziele erreicht werden oder nicht. Davon ausgehend können Massnahmen für dessen Optimierung erarbeitet werden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Kopie an: Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF, Frau Margrit Meier